

Gebührensatzung zur Stadtbüchereisatzung der Stadt Röttingen

Die Stadt Röttingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Ausstellung/Ersatzausstellung eines Büchereijahresausweises: | |
| Kinder bis 10 Jahre | entfällt |
| Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 2,50 € |
| Erwachsene | 5,00 € |
| b) Leihgebühr | |
| Bücher | entfällt |
| CD | 0,50 € |
| DVD | 1,00 € |
| c) Internet | |
| bis 15 Min. | 0,30 € |
| bis 30 Min. | 0,50 € |
| bis 60 Min. | 1,00 € |
| d) Vorbestellgebühr | entfällt |

§ 2 Säumnisgebühren

1. Wird die Leihfrist überschritten, so ist pro Medieneinheit und je Tag eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,10 € zu entrichten.
2. Die Säumnisgebühren entstehen ohne vorherige Mahnung.

§ 3 Mahngebühren und Bearbeitungsgebühren

1. Durch das schriftliche Mahnverfahren werden zusätzlich zu den Säumnisgebühren folgende Mahngebühren fällig:

1. Mahnung nach 2 Wochen	2,00 €
2. Mahnung nach 4 Wochen	4,00 €
3. Mahnung nach 6 Wochen	8,00 €

2. Medien, die auch nach der 3. Mahnung nicht zurückgebracht werden, werden von der Stadt Röttingen kostenpflichtig eingezogen.
Falls dies nicht möglich ist, ist Schadenersatz zu leisten.

3. Das pauschale Bearbeitungsentgelt bei Schadensersatzpflicht gem. § 5 der Benutzungssatzung beträgt

bei Kindern und Jugendlichen	5,00 €
bei Erwachsenen	10,00 €

4. Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Rückgabe des Büchereigutes nicht zurückerstattet.

§ 4 Auslagen

1. Für Kopien und Ausdrücke (s/w) werden pro Seite 0,10 € erhoben.

2. Die Benutzerin/der Benutzer der Stadtbücherei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Leserausweises, bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte(n).

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT RÖTTINGEN

Röttingen, den 2. Juli 2007

Günter Rudolf,
1. Bürgermeister